

Bekanntgabe
an den
Ausschuss für Jugend, Familie, Schule und Soziales

Integrative Beschulung von körperbehinderten Schülerinnen und Schülern an der Grundschule an der Pestalozzistraße in Helmstedt

Nach den Regelungen des Nds. Schulgesetzes sollen Schülerinnen und Schüler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen, an allen Schulen gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern erzogen und unterrichtet werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler entsprochen werden kann und soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten erlauben (§ 4 NSchG). Sonderpädagogischer Förderbedarf kann u.a. in den Bereichen Lernen sowie motorische und körperliche Entwicklung festgestellt werden.

Der Förderbereich „Lernen“ wird durch das „Regionale Integrationskonzept“ (RIK) erfasst. Auf die Ausführungen in der Vorlage 007/2010 wird insoweit Bezug genommen. Nunmehr hat uns die Grundschule an der Pestalozzistraße darüber unterrichtet, dass sie aufgrund der räumlichen Gegebenheiten im Schulgebäude in Helmstedt für eine Integrative Beschulung von körperbehinderten Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stehe.

Es ist zutreffend, dass das Schulgebäude der Grundschule an der Pestalozzistraße für Körperbehinderte barrierefrei zugänglich ist. Hinzu kommt, dass sich an dieser Grundschule – *im Gegensatz zu den übrigen Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Helmstedt* – grundsätzlich sämtliche Unterrichtsräumlichkeiten auf einer Ebene – *also im Erdgeschoss des Schulgebäudes* – befinden. Lediglich der Bereich des ehemaligen Schulkindergartens, in dem nach den Wünschen der Schule ein Snoezelenraum eingerichtet werden soll (vgl. Vorlage 002/2010), ist über eine Treppe erreichbar.

Allerdings wäre noch ein behindertengerechtes WC (*einschließlich ein mit einem Rollstuhl unterfahrbares Waschbecken*) bei Bedarf in der Toilettenanlage nachzurüsten. Der Kostenaufwand hierfür würde sich geschätzt auf rd. 3,5 TEUR je Behindertentoilette (Mädchen/Jungs) belaufen. Dieser Aufwand wäre mit Blick auf den Integrationsgedanken aus unserer Sicht aber hinzunehmen, zumal die Stadt nach dem Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetz jährliche Zuschüsse des Landes zur Herstellung der Barrierefreiheit erhält¹. Beispielsweise betrug die hierfür vereinnahmte Landesleistung im letzten Haushaltsjahr 1,6 TEUR. Diese Landesmittel könnten zur Mitfinanzierung einer solchen baulichen Maßnahme herangezogen werden.

¹ Ziel des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetz ist es, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Aus unserer Sicht bestehen gegen eine solche integrative Beschulung von körperbehinderten Schülerinnen und Schülern aufgrund der örtlichen Gegebenheiten des Schulgebäudes keine Bedenken, so dass dem im Schulgesetz verankerten o.a. Grundsatz der Integration Rechnung getragen werden kann. Die für Rollstuhlfahrer nicht gegebene Erreichbarkeit eines etwaigen Snoezelenraums wäre nach alledem sicherlich hinnehmbar.

Die Stadt Helmstedt als Schulträgerin wird von der Schulbehörde in jedem Einzelfall bei Anträgen von Eltern auf eine integrative Beschulung in die Fragestellung einbezogen, ob und inwieweit die baulich-sächlichen Voraussetzungen im Schulgebäude gegeben sind. Insoweit hat die Stadt einzelfallbezogen einen etwaigen baulichen Zusatzbedarf zu prüfen und kann im Lichte einer etwaigen Kostenfolge eine Stellungnahme abgeben, die von der Schulbehörde in die Entscheidungsfindung einzubeziehen ist.

Anders verhält es sich beim behinderungsbedingten Bedarf an Eingliederungshilfeleistungen, die zwangsläufig in der Person des/der körperbehinderten Schülers/Schülerin liegen. Wenn die Schulbehörde nämlich eine integrative Beschulung genehmigt, entfaltet dies eine Bindungswirkung für den Sozialhilfeträger, Eingliederungshilfeleistungen nach §§ 53 ff. SGB XII erbringen zu müssen. Hierzu gehören nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII auch Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere auch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu. Dieser Kostenaufwand berührt allerdings nicht die Stadt als Schulträgerin, sondern ausschließlich den Landkreis Helmstedt als zuständigen Träger der notwendigen Eingliederungshilfeleistungen.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

gez. Eisermann

(Eisermann)